

# HOTTSCHECK NARRENZUNFT

Hottschek Hexen, Feuerige Männer & Guggenmusik "Noten-Chaoten"

## GRÖTZINGEN 1968 e.V.

[www.hottschek.de](http://www.hottschek.de)



Hottschek Narrenzunft Grötzingen 1968 e.V. • Postfach 430 175 • 76216 Karlsruhe

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen Hottschek Narrenzunft Grötzingen e.V.1968.
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Karlsruhe-Grötzingen.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe Durlach eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des örtlichen fastnachtlichen Brauchtums und der überlieferten Bräuche von Grötzingen, Unterhaltung eines Archivs zur Bewahrung schriftlicher Erzeugnisse über die Entstehung und Entwicklung fastnachtlicher Bräuche im räumlichen Einzugsgebiet des Vereins
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation von örtlichen Fastnachtsbräuchen und durch Darstellung des heimatlichen Brauchtums.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Der Verein ist sowohl in politischer als auch in religiöser Hinsicht neutral.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Gewänder und Uniformen

- 3.1 Die aktiven Mitglieder der Narrenzunft treten in verschiedenen Gewändern (Häs) und verschiedenen Masken auf.

- 3.1.1. Die Hotttscheck-Hexe tritt in der Gestalt einer Hexe auf.  
Das Gewand einer Hotttscheck-Hexe besteht aus:

Rotem Rock mit schwarzem Samtband  
Gebütem Peter (Jacke) mit Borde  
Blauer gestreifter Schürze  
(Gemustertem Schultertuch mit schwarzen Franzen)  
Rotem Taschentuch mit weißen Punkten  
Blau-weißen Ringelstrümpfen  
Weißer, kleiderlanger Spitzenunterhose  
Weißen Handschuhen, Strohschuhen und Besen.  
Die Holzmaske trägt ein rotes Kopftuch mit schwarzen Punkten

- 3.1.2. Die „Notenchaoten“ treten als Guggelesmusikgruppe auf.  
Gemäß einer Guggelesmusikgruppe weisen sie eine farben-  
prächtige Kleidung auf.

- 3.1.3. Der Feuerige Mann tritt in der Gestalt des im Grötzingen Heimatbuch  
erwähnten Feuerigen Mannes auf. Er trägt einen mit Flammen besetzten  
Uhang, Lederhose, Lederstiefel und eine Holzmaske mit Haaren.  
Es handelt sich um eine reine Männergruppe.

- 3.2. Die Uniform des Zunftrates besteht aus:

Grüner Jacke mit Zunftemblem  
Schwarzer, geblümter Samtweste  
Gelbem Schal bzw. Krawatte  
Schwarz-geblümter Zunftmütze  
Schwarzer Hose oder Rock  
Weißem Hemd oder Bluse  
Schwarzen Schuhen

- 3.3. Originelle Gebräuche sind:  
1. Narrenruf - Narri-Narro –  
2. Narrenmarsch

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- 4.1. Organe des Vereins sind:  
a) Der geschäftsführende Zunftrat  
b) Der Zunftrat  
c) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Der geschäftsführende Zunftrat**

- 5.1. Der geschäftsführende Zunftrat besteht aus:  
a) Dem Zunftmeister (1.Vorstand)  
b) Den 2 Narrenmeistern (stellv. Vorstand)  
c) Dem Zunftschreiber  
d) Dem Säckelmeister

- 5.2. Der Verein wird von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Zunftrates gemeinsam vertreten
- 5.3. Der Zunftmeister, die Narrenmeister, der Zunftschreiber und der Säckelmeister sind nur berechtigt die Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, zu denen sie durch den Beschluss des Gesamtzunftrates ermächtigt worden sind. In dringenden Fällen in denen eine Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden kann, können sie jedoch Maßnahmen treffen.  
In einem solchen Falle ist der Gesamtzunftrat unverzüglich einzuberufen und ihm Bericht zu erstatten.

## **§ 6 Der Gesamtzunftrat**

- 6.1. Der Gesamtzunftrat besteht aus:
- a) Dem Zunftmeister (1. Vorstand)
  - b) Den zwei Narrenmeistern (2. Vorstand)
  - c) Dem Zunftschreiber
  - d) Dem Säckelmeister
  - e) Je einem Vertreter der verschiedenen Narrengruppen
  - f) Einem Jugendvertreter
  - g) Sowie 6 Beisitzern

## **§ 7 Zuständigkeit des Gesamtzunftrates**

- 7.1. Der Zunftrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7.2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Gestaltung und Durchführung des Fastnachtsprogrammes und der einzelnen Veranstaltungen, die damit in Zusammenhang stehen.
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Festsetzung der Zunftratsitzungen
  - e) Verwaltung des Zunftvermögens
  - f) Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Zunftmitgliedern nach Anhörung der jeweiligen Gruppierung.
  - g) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die öffentliche Einladung im jeweils gültigen Mitteilungsblatt des Stadtteils Karlsruhe – Grötzingen und zwar spätestens 2 Wochen vorher.  
Mitglieder, welche außerhalb des Einzugsbereichs Grötzingen wohnen, werden schriftlich eingeladen.
  - h) Die Mitgliederversammlung muß spätestens bis April eines jeden Jahres durchgeführt werden.

- i) Abschluß von Versicherungen jeglicher Art zum Schutze der Mitglieder und für die Veranstaltungen.

## **§ 8 Beschlussfassung des Gesamtzunftrates**

- 8.1. Der Zunftrat fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist von 8 Tagen einzuberufen sind.
- 8.2. Der Zunftrat kann beschließen, wenn mindestens 1 Person mehr als die Hälfte der Mitglieder des Zunftrates anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Zunftrates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters.
- 8.3. Über die Beschlüsse ist Beweiszuwecken ein Protokoll anzufertigen, das vom Zunftmeister und Zunftsreiber zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Wahl des Zunftrates**

- 9.1. Der Zunftrat wird durch die Jahreshauptversammlung für 4 Jahr gewählt.
- 9.2. Alle zu wählenden Zunftratsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche volljährig im Sinne des BGB sind. Geheime Wahl findet statt, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.
- 9.3. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 9.4. Scheiden bis zu einschließlich 7 Amtsinhaber während der Amtsperiode aus, so werden diese einzeln in der nächsten Jahreshauptversammlung nachgewählt.
- 9.5. Desweiteren sind Kassenrevisoren zu wählen:  
Jährlich ein aktives bzw. passives Mitglied, welche zum Säckelmeister nicht verwandt oder verschwägert sein dürfen; im Wechsel jeweils für 2 Jahre.

## **§ 10 Mitgliedschaft**

- 10.1. Erwerb der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft, die schriftlich durch eine Beitrittserklärung beim Zunftrat zu beantragen ist, wird erworben durch dessen Beschluss.

Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so erfolgt die Ablehnung schriftlich ohne Angabe von Gründen.

Bei Minderjährigen wird die schriftliche Zustimmung, sowie die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.

#### 10.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitgliedes
2. Durch freiwilligen Austritt
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste
4. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Zunftrates. Er ist zu Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

10.3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen bezahlt werden. Über die Streichung von der Mitgliederliste beschließt der Zunftrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10.4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied die Vereinsinteressen schädigt und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablässt. Über den Ausschluss entscheidet der Zunftrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

10.5. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, an die nächste Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss entscheidet.

### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an der Jahreshauptversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gesetz stimmberechtigt.

Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können der Jahreshauptversammlung beiwohnen und Anträge einbringen, zu Abstimmungen sind sie nicht berechtigt.

Jedes Mitglied ist berechtigt Verbesserungsvorschläge einzubringen, Anträge an die Jahreshauptversammlung zu richten.

### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

12.1. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages kann jährlich auf Vorschlag des Zunftrates oder der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden. Die Jahreshauptversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag ab.

- 12.2. Jugendliche ab 16 Jahren bis einschließlich 18 Jahren zahlen nur die Hälfte des beschlossenen Beitrages.
- 12.3. Die Beitragszahlungen befreien das Mitglied nicht von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen der Narrenzunft.
- 12.4. Die Beiträge sollen grundsätzlich nur zur Deckung der dem Verein aus der Durchführung seines Zweckes entstehenden Aufwendungen Verwendung finden.
- 12.5. Die Mitglieder beteiligen sich entsprechend ihrer Fähigkeiten am gemeinsamen Zunftgeschehen
- 12.6. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt werden die Zunft in ihrem Ansehen keinen Schaden erleidet. In Sonderfällen entscheidet der Zunfttrat.
- 12.7. Mitgliedern ist es verboten, an passive Mitglieder und nicht der Zunft angehörende Personen Masken und Kostüme (Häs) auszuleihen oder zu verkaufen. Die Kostüme (Häs) und die Masken sind auch nach einem eventuellen Austritt aus dem Verein nicht in der Öffentlichkeit zu tragen.
- 12.8. Die Mitglieder verpflichten sich bei weniger als 5 Jahren Aktivität die historische Maske in einwandfreiem Zustand gegen Erstattung des vollen Kaufpreises an die Zunft zurückzugeben. Ebenso ist das Kostüm gegen einen angemessenen Preis zurückzugeben. Aus dem Zunfttrat ausscheidende Mitglieder, haben die Uniform zur Verwahrung an die Zunft zurückzugeben. Ausscheidende Mitglieder haben grundsätzlich in ihrem Besitz befindliches Zunftesigentum an die Zunft zurückzugeben.
- 12.9. Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung und die Ordnung der Zunft anzuerkennen und an der Erfüllung der Aufgabe zum Erreichen der Ziele der Zunft mitzuwirken.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 13.1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Zunftmeister oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Zunfttrates.
- 13.2. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher im jeweils gültigen Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Grötzingen. Mitglieder, welche außerhalb des Einzugsbereiches Grötzingen wohnen, werden schriftlich oder in Textform eingeladen. Die Mitgliederversammlung muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einberufen werden.

- 13.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahlen der Zunftrats- oder sonstigen Organsmitglieder nach der Satzung.
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Zunftrates.
  - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
  - d) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Gruppenleiter, soweit dies erforderlich erscheint.
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 13.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.  
Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Zunftmeister und vom Zunftsreiber zu unterschreiben ist.
- 13.6. Jedes Mitglied kann spätestens bis 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Zunftrat beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 13.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme weiterer Narrengruppen und deren Gestaltung.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 14.1. Der Zunftrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Zunftrat verlangt wird.

#### **§15 Auflösung der Hotttscheck – Narrenzunft**

- 15.1. Die Auflösung der Zunft erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Stadt Karlsruhe, Ortsverwaltung Grötzingen. Sofern eine Wiedergründung mit dem gleichen steuerbegünstigten Zweck erfolgen soll und die neue Zunft als

gemeinnützig anerkannt wird, ist das dem Treuhänder übergebene Vermögen der neuen Zunft wieder zuzuführen. Ist dies innerhalb drei Jahren nach Übergabe an den Treuhänder nicht der Fall, so fällt das Vermögen an den Treuhänder, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres. Inventur ist jeweils am 31.12. eines jeden Jahres.

#### **§ 17 Schlussbestimmung**

Soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft (VR Nr. 136).

Grötzingen, 29.03.2019